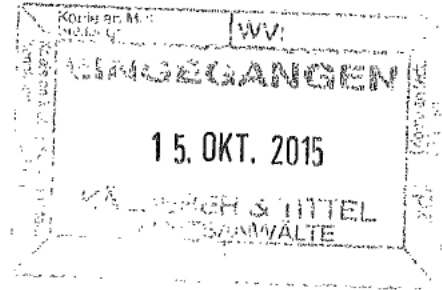


Aktenzeichen:
A 2 O 414/14



Landgericht Konstanz



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kälberer & Tittel**, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin,

gegen

Helaba Dublin - Landesbank Hessen-Thüringen International, vertr. d. d. Mitglieder des Vorstands Dr. Ulrich Pähler (Vorsitzender), R. Krick, L. Steinborn-Reetz, P. Murray, P. Smyth, E. Hanly, N. O'Byrne, PO Box 3137, 5 George's Dock, IFSC Dublin, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung

hat das Landgericht Konstanz - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter am 12.10.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.241,10 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2014, abzüglich am 06.02.2015 bezahlter 730,09 Euro zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus der vom Kläger bei ihr am _____ 2005 abgeschlossenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 24.400,00 Euro zu einem Nominalzinssatz von 3,80% zustehen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger am _____ 2005 gezeichneten Beteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 50.000,00 Euro resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
4. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1 - 3 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der vom Kläger am _____ 1.2005 gezeichneten Beteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr.: 166) im Nennwert von 50.000,00 Euro sowie der Abtretung sämtlicher Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der vom Kläger am _____ 1.2005 gezeichneten Beteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr. 166) im Nennwert von 50.000,00 Euro sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert beträgt: 34.065,43 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Konstanz
Gerichtsgasse 15
78462 Konstanz

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

h

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 12.10.2015

Liehner, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Konstanz, 12.10.2015

Liehner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

